



Statuten des FC Oberwinterthur

Statuten an der GV vom 7. Juli 1989 genehmigt.

Vom Zentralvorstand des SFV in Bern am 29. September 1989 genehmigt.

1 Artikel 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Fussballclub Oberwinterthur wurde im Jahre 1935 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Gelegenheit zur Ausübung des Fussball Sportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Ausserdem bestehen Aufgaben in der Förderung eines gesunden Jugendsportes sowie im weiteren Sinne der Erziehung der Jugend.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind gelb/blau.
- 1.4 Der Fussballclub Oberwinterthur ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes des Kanton Zürich (FVRZ) sowie des Fussballverbandes der Stadt Winterthur (FVW). Für sämtliche Mitglieder sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA und der oben erwähnten Verbände verbindlich.
- 1.5 Der FC Oberwinterthur ist politisch und konfessionell neutral.

2 Artikel 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand und muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:
- 2.2.1 Ehrenmitglieder
 - 2.2.2 Freimitglieder
 - 2.2.3 Junioren
 - 2.2.4 Aktivmitglieder
 - 2.2.5 Senioren/Veteranen
 - 2.2.6 Passivmitglieder
- 2.3 Senioren/Veteranen-Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 30. resp. 40. Altersjahr erreicht hat.
- 2.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2.5 Zum Freimitglied wird ernannt, wer 20 Jahre Aktivmitglied ab dem A-Juniorealter oder 25 Jahre Passivmitglied ist, oder sich durch besondere Leistungen zum Wohle des Vereins verdient gemacht. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung. Freimitglieder sind beitragsfrei.

3 Artikel 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, derjenige vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 3.4.1 Austritt
 - 3.4.2 Ausschluss
 - 3.4.3 Todesfall
- 3.5 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sowie Junioren und Senioren-/Veteranen können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens am 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Austrittsgesuchen welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.6 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.7 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.8 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- 3.8.1 die Statuten und das Leitbild des Vereins verletzt
 - 3.8.2 sich Anordnungen des Vereins oder dessen Organisationen widersetzt
 - 3.8.3 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- 3.9 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

4 Artikel 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1 Die Mitglieder anerkennen die Statuten und sind damit verpflichtet, den Vorschriften der Statuten und Reglemente sowie Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes nachzuleben.
- 4.2 Jedes Mitglied ab dem 18. Altersjahr ist stimm- und wahlberechtigt. Es hat das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 4.3 Für Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen sowie stimmberechtigten Junioren ist der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung obligatorisch.
- 4.4 Die beitragspflichtigen Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Mitgliederbeitrages. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag reduzieren oder erlassen.
- 4.5 Ehren- u. Freimitglieder, Mitglieder des Vorstandes sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Ebenfalls beitragsfrei sind vom Verein angemeldete Schiedsrichter.
- 4.6 Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Es hat für die Prämien selber aufzukommen. Im Rahmen des SFV besteht lediglich eine Hilfskasse. Die Beiträge an die Hilfskasse sind in den Abgaben an den SFV eingeschlossen.
- 4.7 Aktive, Senioren/Veteranen und Junioren können durch Beschluss des Vereinsvorstandes zur Bezahlung der Bussen, ausgesprochen durch den Verband (SFV) oder Regionalverband (FVRZ), verpflichtet werden.

5 Artikel 5 ORGANISATION

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 die Generalversammlung

5.1.2 die ausserordentliche Generalversammlung

5.1.3 der Vereinsvorstand

5.1.4 die Revisoren

5.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Sie findet alljährlich spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, welches vom 1. Juli bis zum 30. Juni dauert, statt.

5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit innert 30 Tagen einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

5.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese nicht beschlussfähig, ist innert 30 Tagen eine Zweite Versammlung durchzuführen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

5.5 Sowohl die ordentlich als auch die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- u. Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen und stimmberechtigte Juniorenmitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

5.6 Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand begründet schriftlich zuzustellen. (Statutenänderungen gemäss Art. 10.3)

-
- 5.8 Den Vorsitz einer Generalversammlung führt der amtierende Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein vom Vereinsvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung Statuten gemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten und damit die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung fest.
- 5.9 Die Generalversammlung hat folgend Geschäfte zu erledigen:
- 5.9.1 Appell
 - 5.9.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 5.9.3 Entgegennahme der Jahresberichte
 - 5.9.3.1 des Präsidenten
 - 5.9.3.2 des Finanzchefs
 - 5.9.3.3 der Revisoren
 - 5.9.3.4 der Technischen Kommission
 - 5.9.4 Mutationen
 - 5.9.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 5.9.6 Festsetzung des Kompetenzbetrages pro Geschäft für den Vereinsvorstand
 - 5.9.7 Genehmigung von ausserordentlichen Krediten
 - 5.9.8 Allfällige Revisionen der Statuten
 - 5.9.9 Wahlen
 - 5.9.9.1 des Präsidenten
 - 5.9.9.2 des übrigen Vereinsvorstandes
 - 5.9.9.3 der, dem Vereinsvorstand nicht angehörenden Organe
 - 5.9.10 Beschlussfassungen über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
 - 5.9.11 Ehrungen und Ernennungen
 - 5.9.12 Verschiedenes
- 5.10 Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder verlange eine geheime Wahl oder Abstimmung. Es entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 5.11 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6 Artikel 6 DER VORSTAND

6.1 Die Geschäftsführung, Leitung und Vertretung des Clubs obliegt dem Vereinsvorstand.

6.2 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

6.2.1 Präsident *

6.2.2 Vizepräsident *

6.2.3 Finanzen/Kassier *

6.2.4 Technische Kommission *

6.2.5 Beisitzer *

6.2.6 Sekretär * (ohne Stimmrecht)

6.2.7 TK-Sekretär

6.2.8 Leiter Kinderfussball

6.2.9 Werbeverantwortlicher

6.2.10 Mitgliederkassier

= Geschäftsführender Vorstand

6.3 Der geschäftsführende Vorstand sowie der Vereinsvorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.4 Der geschäftsführende sowie der Vereinsvorstand versammeln sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

6.5 In die Kompetenz des geschäftsführenden Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der geschäftsführende- sowie der Vereins- vorstand sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der GV.

- 6.6 Der Vereinsvorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- 6.7 Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führt der Geschäftsführende Vorstand einzeln oder zu Zweien.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Diese müssen an der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestätigt werden.
- 6.9 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

7 Artikel 7 DIE TECHNISCHE KOMMISSION

7.1 Die Technische Kommission besteht aus:

7.1.1 Präsident Technische Kommission

7.1.2 TK-Sekretär

7.1.3 Leiter Kinderfussball

7.1.4 weiteren Mitgliedern nach Bedarf

7.2 Die Technische Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

7.3 Es liegt in der Kompetenz des Vereinsvorstandes, die Funktionäre der Technischen Kommission zu bestimmen.

7.4 Sie versammeln sich auf Einladung des Präsidenten der technischen Kommission so oft es die Geschäfte erfordern.

8 Artikel 8 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 8.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten zu Handen der ordentlichen Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht. Sie sind jederzeit berechtigt eine Kassarevision vorzunehmen.
- 8.3 An der nächsten folgenden ordentlichen Generalversammlung scheidet der 1. Revisor aus. Der 2. Revisor und der Suppleant rücken eine Stelle vor. Der bisherige 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

9 Artikel 9 FINANZEN UND WERBUNG

9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

9.1.1 ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen

9.1.2 Subventionen

9.1.3 Sammlungen und Schenkungen

9.1.4 Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung und Clubwirtschaft

9.1.5 übrige Einnahmen

9.2 Die hauptsächlichen Ausgaben bilden:

9.2.1 Verbandsabgaben

9.2.2 Auslagen Spielbetrieb

9.2.3 übrige Auslagen

9.3 Der Finanzchef und die Kassiere sind für die Abwicklung aller Finanztransaktionen und die Führung der Buchhaltung verantwortlich.

9.4 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

10 Artikel 10 STATUTENÄNDERUNGEN

- 10.1 Statutenänderungen können anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2 Änderungsanträge sind den Mitgliedern 14 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 10.3 Änderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand 30 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentliche Generalversammlung schriftlich zuzustellen

11 Artikel 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77/78 des ZGB.
- 11.2 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Zentralsekretariat des SFV deponiert. Wird der Verein nicht innert 10 Jahren neu gebildet, verfällt das Vermögen zu Gunsten des SFV mit der Zweckbestimmung der Juniorenförderung.
- 11.3 Die Vereinigung mit anderen Sportvereinen kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Fusion mit einem anderen Verein, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

12 Artikel 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.
- 12.2 Eine Änderung der Statuten kann nur die ordentliche Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Die Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV bleibt vorbehalten.
- 12.3 Mit Bestätigung durch den Vereinsvorstand wird die Tätigkeit einer Supporter-Vereinigung des FC Oberwinterthur gestattet.
- 12.4 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Juli 1989 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Juni 1967 und treten sofort in Kraft. Sie sind vom Zentralvorstand des SFV in Bern am 29. September 1989 genehmigt worden.

Fussballclub Oberwinterthur

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jürg Lamprecht

i.A. Jürg Lamprecht

13 Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS.....	2
2	Artikel 2 MITGLIEDSCHAFT	3
3	Artikel 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT	4
4	Artikel 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
5	Artikel 5 ORGANISATION.....	7
6	Artikel 6 DER VORSTAND.....	9
7	Artikel 7 DIE TECHNISCHE KOMMISSION.....	11
8	Artikel 8 DIE RECHNUNGSREVISOREN.....	12
9	Artikel 9 FINANZEN UND WERBUNG.....	13
10	Artikel 10 STATUTENÄNDERUNGEN.....	14
11	Artikel 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	15
12	Artikel 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
13	Inhaltsverzeichnis.....	17